



## *Urheberrecht in Schulen*

---

**Ein Überblick für Lehrkräfte  
sowie Schülerinnen und Schüler**



**Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung**

## Vorwort

Ob Schulbuch oder YouTube-Video – wie urheberrechtlich geschütztes Material verwendet werden darf, spielt im Schulalltag eine wichtige Rolle. Um Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler im Umgang mit solchen Materialien zu unterstützen, stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) diese Handreichung zur Verfügung.

Bereits 2020 wurde die erste Fassung der Handreichung veröffentlicht und erfreute sich großer Beliebtheit. Nach umfassenden Gesetzesänderungen im Jahr 2021 wurde die Handreichung nicht nur inhaltlich aktualisiert, sondern außerdem umfassend neu gestaltet. Hierbei war es uns wichtig, dass sich die Neuauflage bereits im Aufbau noch stärker an den praktischen Bedarfen der Schulen orientiert. Auch mit Hinblick auf neue, digitale Lehr- und Lernformate wurde die inhaltliche Ausrichtung erweitert.

## Inhaltsverzeichnis

Über diese Handreichung	2	Während des Unterrichts	16
Grundlagen und Allgemeines	4	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Filme und Videos 16</li> <li>b. Jammen, gemeinsam musizieren, Gedichte vortragen 18</li> <li>c. Homeschooling und Distance Learning 18</li> <li>d. Mixen, mashen, sampeln 19</li> <li>e. Videos und Fotos auf Plattformen 21</li> <li>f. Open Content und Open Educational Resources (OER) 23</li> <li>g. Fremdmaterialien in Online- und Präsenzprüfungen 26</li> </ul>	
Vor dem Unterricht	6	Nach dem Unterricht	28
<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Konzipieren des Unterrichts 6</li> <li>b. Informationen suchen, recherchieren und archivieren 8</li> <li>c. Materialien teilen 9</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Lehr- und Lernmaterialien zugänglich machen 29</li> <li>b. Online-Quellen, Hyperlinks, Embedding 32</li> <li>c. Unterrichtsaufzeichnungen 33</li> <li>d. Meine OER im Netz 34</li> <li>e. Individuelle Rechteklärung 35</li> </ul>	
Unterrichtsschranke (§ 60a UrhG)	10	Glossar	36
		Impressum	49



## Über diese Handreichung

**Digitale Inhalte sind allgegenwärtig und damit auch aus einem modernen Schulunterricht nicht mehr wegzudenken. Der informative, kommunikative und kreative Umgang mit digitalen Inhalten bestimmt das Leben sowohl der Lehrenden als auch der Schülerinnen und Schüler und hält dementsprechend Einzug in die Unterrichtsgestaltung. Nebeneffekte der Digitalisierung sind zunehmend komplexere urheberrechtliche Fragen im Unterricht und Schulalltag. Diese sollen in der Handreichung praxisnah und verständlich erläutert werden.**

Das Urheberrecht schützt kreative Leistungen wie Videos, Fotos, Texte oder Grafiken. Es sagt im Grundsatz, dass deren Schöpfer (die „Urheber“<sup>1</sup>) um Erlaubnis gefragt werden müssen, wenn andere ihre Werke nutzen wollen. Von diesem Grundsatz gibt es Abweichungen: Durch gesetzliche Nutzungserlaubnisse werden bestimmte Nutzungshandlungen per Gesetz erlaubt. Die → Unterrichtsschranke erlaubt die Nachnutzung von urheberrechtlich geschütztem Material im Rahmen des Unterrichts, ohne dass eine Erlaubnis des Urhebers vorliegen muss. Es ist jedoch nicht alles erlaubt, was Lehrkräfte oder Lernende unter Nutzung fremder Inhalte machen möchten, auch wenn es aus pädagogischen oder anderen Gründen sinnvoll erscheint.

<sup>1</sup>In diesem Text wird bei Personenbezeichnungen die im zugrunde liegenden Gesetz verwendete Formulierung beibehalten, d. h., es wird keine geschlechtsspezifische Bezeichnung verwendet, wenn dies im Gesetz nicht so vorgesehen ist.

Damit sich Lehrende sowie Schülerinnen und Schüler leichter im urheberrechtlichen Dschungel zurechtfinden, werden in dieser Handreichung typische urheberrechtliche Fragen des Schulalltags erläutert. Es handelt sich hierbei nicht um ein juristisches Handbuch oder einen Gesetzeskommentar. Vielmehr sind die Informationen für die Praxis konzipiert und richten sich ganz vorwiegend an Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler. Die Ausrichtungen auf juristische Laien bedingt, dass die Informationen komprimiert und mitunter pauschalisiert dargestellt werden. Es können und sollen daher nicht alle Rechtsfragen in jedem Detail erklärt werden. Vielmehr wird mit der Handreichung ein Kompromiss zwischen juristischer Präzision und praktischem Nutzen angestrebt, damit sie für die Zielgruppe möglichst großen Nutzen hat.

### Zum Aufbau der Handreichung

Die Darstellung der Rechtsthemen erfolgt anhand von unterrichtsbezogenen Nutzungsszenarien, beispielsweise dem Streamen von Videos oder Austeilen von physischen Kopien zu Unterrichtszwecken. Um sich möglichst eng an üblichen Gedankenabläufen zu orientieren, sind die Szenarien Situationen zugeteilt:

- vor dem Unterricht,
- während des Unterrichts,
- nach dem Unterricht.

Da sich manche Fragen in ähnlicher Weise in verschiedenen Situationen stellen, wiederholen sich Rechtsinformationen mitunter und es wird an manchen Stellen auf andere Abschnitte verwiesen.



---

**Merke:** Wichtige Fachbegriffe sind markiert. Sie werden im Glossar erläutert. An verschiedenen Stellen wird auf den zentralen Abschnitt zur → Unterrichtsschranke auf S. 10 ff. verwiesen.

---



## Grundlagen und Allgemeines

### Das Urheberrecht ist für den Schulunterricht, für Lehrkräfte und Lernende auf zwei Ebenen wichtig:

Einerseits bei der Nachnutzung fremden Materials: Darf ich geschütztes Material von anderen verwenden? Wie viel darf ich verwenden und wem darf ich es zugänglich machen? Wie zitiere ich richtig und unter welchen Umständen darf ich Materialien kopieren und austeilen oder in einem digitalen Lernraum zum Download zur Verfügung stellen?

Die andere Ebene betrifft den Schutz des eigenen Materials: Habe ich Urheberrechte an meinem Unterrichtsmaterial, an meinen Präsentationen, den kreativen Erzeugnissen aus der Musikstunde? Welche Folgen ergeben sich daraus und wofür kann mir mein Urheberrecht dienen? Wie kann ich mein Material mit anderen teilen oder zur freien Nutzung zur Verfügung stellen?

**Hinweis:** Die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Fremdmaterial zu Unterrichtszwecken nachgenutzt werden darf, ohne hierfür im Einzelfall eine Genehmigung (Lizenz) einholen zu müssen, ist aus urheberrechtlicher Sicht für den Schulalltag von vorrangiger Bedeutung. Sie steht daher im Mittelpunkt der Handreichung.

Um Fremdmaterial (also von Dritten geschaffene urheberrechtlich geschützte Inhalte) nachnutzen zu dürfen, kann man sich eine individuelle Zustimmung des Rechteinhabers einholen. Diesen Vorgang nennt man Rechteklärung, eine solche Nutzungserlaubnis wird auch als Lizenz bezeichnet. Die individuelle Rechteklärung ist allerdings oft zeitraubend, kompliziert und aufwendig, zum Teil verlangen die Rechteinhaber auch Nutzungsentgelte (Lizenzgebühren). Dementsprechend kommt sie für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler nur selten in Betracht. Müsste jede Nutzung von Fremdmaterial im Schulunterricht individuell lizenziert werden, wäre dies weitgehend ausgeschlossen.

Daher erlaubt das Urheberrecht in Form von gesetzlichen Nutzungserlaubnissen viele Nutzungshandlungen, die typischerweise auch im Unterricht vorkommen. Dies gilt beispielsweise für Zitate, Weiterverwendungen von Bildern und Ähnlichem in Unterrichtsmaterialien oder kreative Nachnutzungen wie Parodien oder Remixes.

Greift eine gesetzliche Nutzungserlaubnis, ist die Nutzungshandlung erlaubt. Es müssen also keine Rechte geklärt, keine Lizenzen vom Rechteinhaber eingeholt werden (deshalb nennt man diese Regelungen auch „gesetzliche Lizenzen“). Ob eine solche gesetzliche Nutzungserlaubnis anwendbar ist, ist manchmal eine schwierige Frage, die von dem jeweiligen Nutzungsszenario abhängt. Im Folgenden werden, gemäß dem Ablauf des Schulalltags, verschiedene Situationen vor, während und nach dem Unterricht aus urheberrechtlicher Sicht erklärt.



## Vor dem Unterricht

### a. Konzipieren des Unterrichts

Man muss nicht jedes Mal das Rad neu erfinden: Für die meisten Unterrichtseinheiten gibt es bereits ein Konzept, eine Themensammlung, einen inhaltlichen Ablauf oder einen didaktischen Ansatz. In vielen Fällen findet man solche Konzepte auch in Büchern oder im Netz – in Form von Präsentationen, Gliederungen oder Beschreibungen. Diese können die eigene Unterrichtsvorbereitung erleichtern und bereichern.

Vielen Lehrkräften stellt sich dabei die Frage, ob sie aus urheberrechtlicher Sicht etwas beachten müssen, wenn sie sich von fremden Unterrichtskonzepten inspirieren lassen oder sie sogar 1:1 für den eigenen Unterricht verwenden. Muss man hierfür eine Genehmigung einholen oder prüfen, ob eine gesetzliche Nutzungserlaubnis greift?

**Die Antwort lautet: Nein. Ein Konzept ist kein Weg und damit urheberrechtlich nicht geschützt.** Was urheberrechtlich nicht geschützt ist, gilt als gemeinfrei. Jeder kann hiermit „machen, was sie/er will“. Ob das Vorbild-Konzept im Netz oder in einem Buch veröffentlicht wurde, spielt keine Rolle.



**Merke:** Mit einem Unterrichtskonzept ist die Idee für den Ablauf einer Lehrveranstaltung gemeint. Es umfasst beispielsweise die Auswahl der zu behandelnden Themen, den inhaltlichen Ablauf einer Stunde oder eines Kurses, den Einsatz didaktischer Elemente und dergleichen. Das ist keine kreative Gestaltung im Sinne des Urheberrechts! Eine auf dieser Idee basierende und damit unter Umständen geschützte Gestaltung könnte beispielsweise ein Text sein, in dem das Konzept beschrieben wird. Das Werk ist auch hier jedoch lediglich die sprachliche Ausformulierung, nicht das Konzept selbst. Das im Text beschriebene Konzept darf also dennoch frei verwendet werden.



#### Für Schülerinnen und Schüler

**Konzipieren von Referaten, Präsentationen, Hausarbeiten:** Sich bei der Konzeption von Referaten oder Präsentationen inspirieren zu lassen oder solche aus anderen Arbeiten zu übernehmen, ist urheberrechtlich nicht verboten. Auch die Konzepte für solche Inhalte sind nur Ideen und damit keine Werke. Sie sind daher urheberrechtlich nicht geschützt.

## b. Informationen suchen, recherchieren und archivieren

Die Zahl der Quellen, aus denen man sich informieren kann, ist in der digitalen Welt schier unbegrenzt. Bücher spielen bei der Vorbereitung des Schulunterrichts nach wie vor eine große Rolle. Aber auch Online-Quellen aller Arten haben wichtige Bedeutung. Lauern bei der Recherche von Quellen urheberrechtliche Fallstricke?

Generell gilt: Für die Rezeption, also den Genuss von Werken (Werkgenuss), stellt das Urheberrecht keine Regeln oder Beschränkungen auf. Ein Buch oder einen digitalen Text am Bildschirm zu lesen ist keine Nutzungshandlung im Sinne des Urheberrechts. Ebenso fällt Musikhören oder Fernsehschauen nicht unter das Urheberrecht. Das Urheberrecht beschränkt sich auf die Regelung von Nutzungshandlungen, bei denen das Werk vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben wird.



**Merke:** Das Urheberrecht trifft keine Regelungen über den Werkgenuss. Es regelt also nicht, wer z. B. wann, wie oft, wo oder mit welchem Gerät einen Text liest oder ein Album hört. Erst wenn solche Werke kopiert, geteilt und weiterverbreitet werden, muss man sich über das Urheberrecht Gedanken machen.

Die Archivierung urheberrechtlich geschützter Quellen fällt dagegen durchaus unter das Urheberrecht. Einen Text aus dem Netz am Bildschirm zu lesen ist urheberrechtlich neutral. Wenn man ihn jedoch auf dem eigenen Rechner dauerhaft speichert, bedarf es dafür einer rechtlichen Grundlage. Gleiches gilt für analoge (Foto-)Kopien, z. B. von Beiträgen aus Fachzeitschriften. Im schulischen Kontext erlaubt dies in der Regel die → Unterrichtsschranke.



### Für Schülerinnen und Schüler

**Quellen kopieren und archivieren:** Wenn Schülerinnen und Schüler Arbeiten wie Referate, Hausarbeiten oder Präsentationen vorbereiten und zu diesem Zweck Material kopieren, gilt auch für sie die → Unterrichtsschranke nach § 60a. Bei Kopien, die sich Lernende zum privaten Gebrauch anfertigen, greift zudem die Privatkopieschranke.

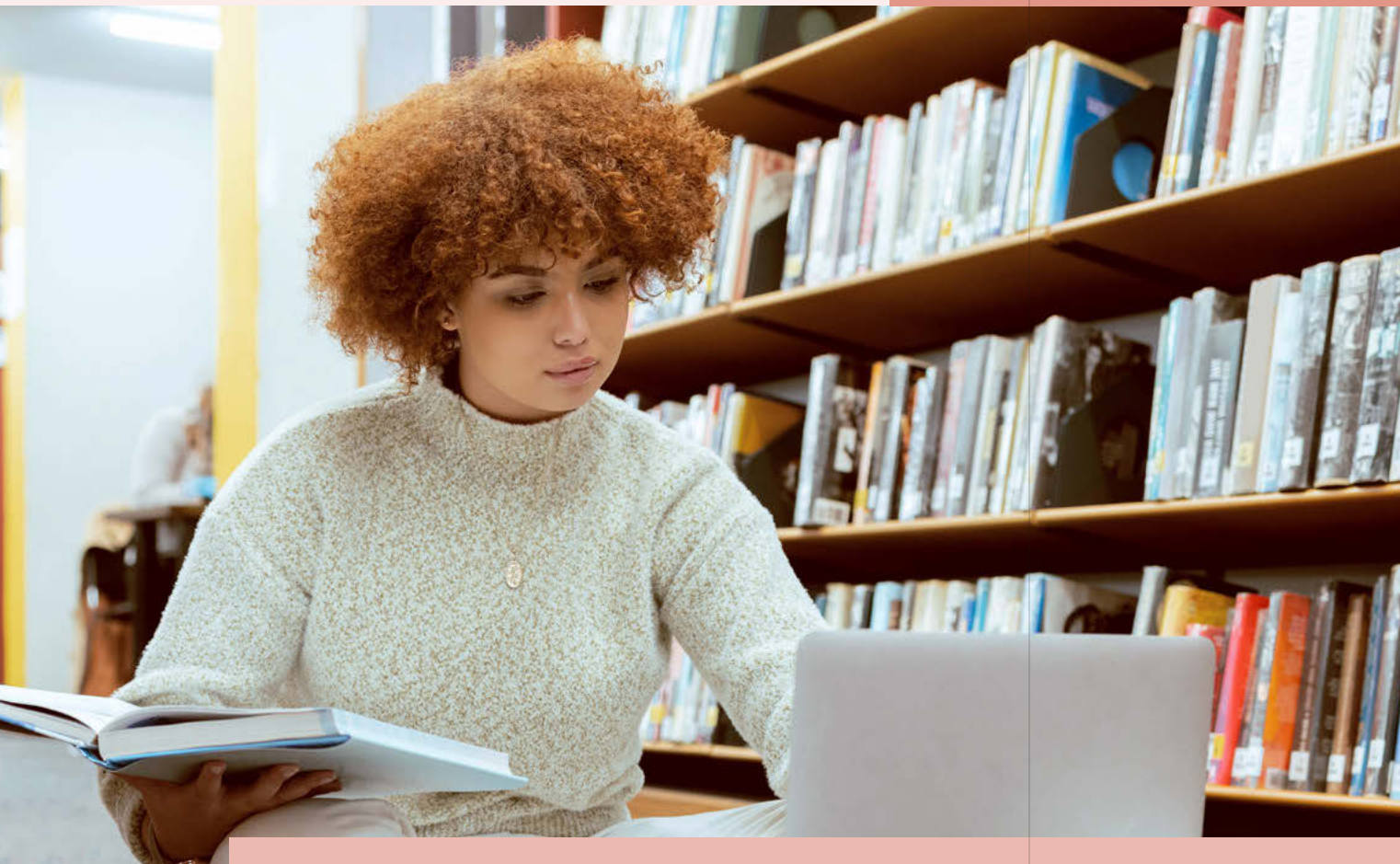
## c. Materialien teilen

Materialien, die nach der → Unterrichtsschranke für den eigenen Unterrichtgebrauch kopiert wurden, dürfen auch mit anderen Lehrkräften derselben Bildungseinrichtung geteilt werden. Analoge oder digitale Kopien dürfen in physischer Form weitergegeben oder digital (z. B. per E-Mail) verschickt oder über eine Cloud geteilt werden.



### Für Schülerinnen und Schüler

Auch Schülerinnen und Schüler, die Materialien für ihren Unterricht kopiert haben, dürfen diese mit Mitschülerinnen und Mitschülern teilen, die an derselben Unterrichtsveranstaltung teilnehmen. Das Teilen von Kopien mit z. B. anderen Jahrgängen oder Klassen ist dagegen nicht zulässig. Aber natürlich darf man Links teilen oder Hinweise, wo Mitschülerinnen und Mitschüler das Material finden können (siehe S. 32).



## Unterrichtsschranke (§ 60a UrhG)

Die Unterrichtsschranke erleichtert es, urheberrechtlich geschütztes Fremdmaterial zu Bildungszwecken zu nutzen. Sie ist eine gesetzliche Erlaubnis: Wenn ihre Voraussetzungen gegeben sind, muss für die jeweilige Nutzung keine individuelle Genehmigung vom Rechteinhaber (eine Lizenz) eingeholt werden. Nachstehend werden die wesentlichen Regelungsaspekte kurz erläutert. Auf die Darstellung komplexer Detailfragen wird hier zugunsten der Verständlichkeit bewusst verzichtet.

### Wer darf nutzen?

Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler. Sie dürfen Dritte in die Nutzung einbeziehen, z. B. die Schulbibliothek oder einen Copyshop mit der Anfertigung von Kopien beauftragen.

### Welche Nutzungszwecke dürfen verfolgt werden?

Zulässig sind Nutzungen, die der Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an einer Bildungseinrichtung dienen. Hiermit gemeint sind alle möglichen Nutzungshandlungen (soweit urheberrechtlich relevant) im Rahmen der Vor- und Nachbereitung und der Durchführung von Unterricht. Beispiele sind:

- Kopien für die Unterrichtsteilnehmenden erstellen und sie austeilen oder zum Download bereitstellen;
- analoge Materialien zur Nutzung im Unterricht kopieren und an die Unterrichtsteilnehmenden austeilen und gegebenenfalls zu diesem Zweck digitalisieren (z. B. einen Zeitschriftenbeitrag einscannen);
- Ausschnitte aus Büchern oder anderem Material in eigenes Lehrmaterial der Lehrkraft oder in Referate oder Präsentationen der Schülerinnen und Schüler kopieren und die eigenen Inhalte im Unterricht einsetzen oder zur Vor- und Nachbereitung online oder offline zur Verfügung stellen;
- Filme vorführen, Videos streamen, Musik anhören, Gedichte rezitieren, Schulperformances
- und vieles mehr.

### An wen darf sich die Nutzung richten?

Die Nutzungen dürfen sich an Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Prüferinnen und Prüfer richten. Das heißt z. B.:

- Fotokopien von Materialien dürfen für die Klasse erstellt und ausgeteilt werden.
- Digitale Kopien dürfen zum Download oder zur Ansicht zur Verfügung gestellt werden, soweit nur die Teilnehmenden einer bestimmten Unterrichtseinheit zugreifen können, z. B. eines Kurses oder einer Klasse.
- Bei Prüfungen dürfen Kopien für Prüferinnen und Prüfer sowie Prüflinge erstellt und an sie ausgeteilt bzw. – bei Online-Prüfungen – digital zur Verfügung gestellt werden.



**Merke:** Wenn Fremdmateriale gemäß § 60a UrhG genutzt wird, ist der Zugriff auf die Teilnehmenden der jeweiligen Unterrichtseinheit zu beschränken. Eine Zugänglichmachung an eine weitergehende (z. B. alle Schülerinnen und Schüler der Oberstufe) oder gar unbeschränkte Öffentlichkeit (z. B. auf einer Website) ist nicht gestattet! Um dies zu gewährleisten, sind technisch übliche Zugriffsbeschränkungen vorzunehmen, etwa durch einen Passwortschutz.

### An welchen Einrichtungen und für welchen Unterricht darf genutzt werden?

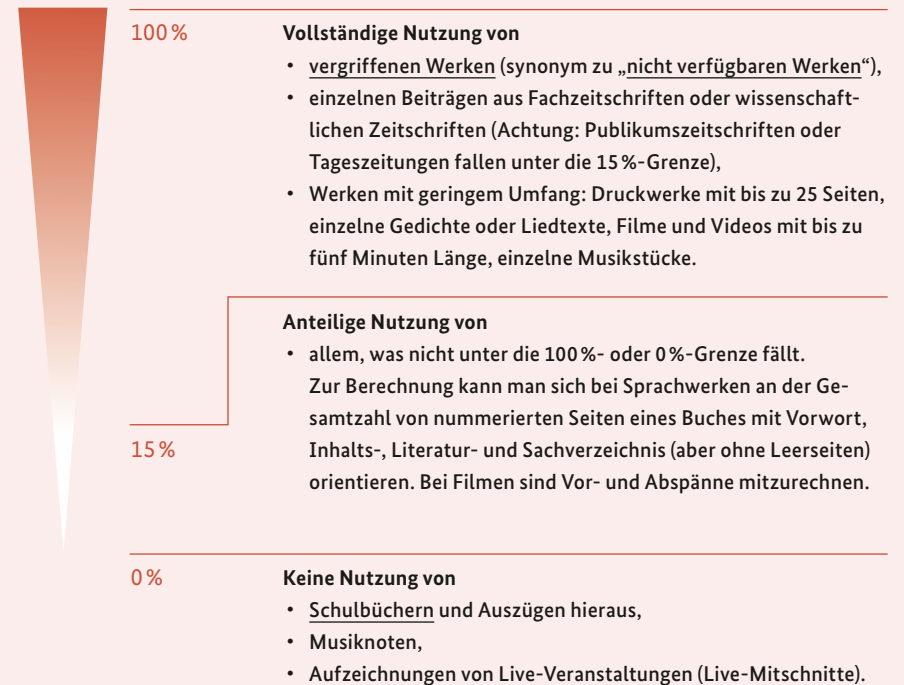
Nicht jeder Unterricht profitiert von der Nutzungserlaubnis des § 60a, sondern lediglich:

- Unterricht an bestimmten Bildungseinrichtungen. Laut Gesetz sind das: „frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung“.
- Unterricht, der keinen kommerziellen Zwecken dient: Unterricht, mit dem der Ausrichter Gewinne erzielen will, ist nicht von der Regelung erfasst.

### Wie viel darf man nutzen?

§ 60a erlaubt grundsätzlich nur die auszugsweise Nutzung von geschützten Werken – genau genommen 15%. In manchen Fällen dürfen jedoch auch ganze Werke genutzt werden. Auch gibt es Werkgattungen, die von der Nutzung im Schulunterricht mehr oder weniger ausgeschlossen sind. Konkret lauten die Regelungen wie folgt:

### Unterschiedliche Nutzungsgrade im UrhG



### Weitere Regelungen durch Gesamtverträge

Einige für die Unterrichtspraxis wichtige Nutzungen, die eigentlich von der gesetzlichen Nutzungserlaubnis ausgeschlossen sind (z. B. Schulbücher), sind durch Gesamtverträge teilweise doch möglich. Gesamtverträge werden zwischen der öffentlichen Hand und Rechteinhabervertretern wie Verwertungsgesellschaften geschlossen.

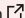




### Gesamtverträge

Durch Gesamtverträge zwischen Bund/Ländern und Verwertungsgesellschaften werden teilweise Lücken der gesetzlichen Nutzungserlaubnisse geschlossen. So ist laut Gesetz (§ 60a UrhG) die Nutzung von Kopien aus Schulbüchern für den Schulunterricht, das Kopieren von Noten oder ganzen Presseartikeln für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nicht gestattet. Damit solche Nutzungshandlungen im Schulunterricht dennoch vorgenommen werden dürfen, haben die Bundesländer mit verschiedenen Verlagen, Rechteinhabern und Verwertungsgesellschaften (z. B. der VG Wort) den Gesamtvertrag „Vervielfältigungen an Schulen“ geschlossen.



Siehe hierzu die Informationen  des Verbands Bildungsmedien e. V.

### Quellenangaben

Bei Nutzungen nach § 60a müssen die Quellen angegeben werden. Zu nennen sind generell (sofern diese Angaben verfügbar sind und die Nennung zweckmäßig und üblich ist):

- der Urheber,
- der Werktitel – online veröffentlichte Bilder haben oft keinen Titel, dann muss natürlich auch kein Titel genannt werden,
- bei Auszügen aus Zeitschriften und anderen Sammlungen der Titel derselben,
- die konkrete Fundstelle – bei Online-Nutzungen z. B. ein Hyperlink, bei Auszügen aus Büchern oder Zeitschriften die Seitenzahl/Ausgabe.

Die Quellenangaben sind so anzubringen, dass klar erkennbar wird, dass hier ein fremdes Werk genutzt wird und um welches Werk von welchem Urheber es sich handelt. Wie die Quellenangabe im jeweiligen Fall aussehen sollte, ist variabel. Das hängt von den Umständen und der Üblichkeit ab. In einem Unterrichtsskript beispielsweise empfiehlt es sich, die Quellenangaben möglichst nah am Zitat (beispielsweise in einer Klammer oder einer Fußnote) anzubringen. Bei einem Podcast dagegen könnten sie in den Shownotes genannt werden (Quellenangabepflicht).

### Nutzungsvergütungen

Nutzungen nach § 60a sind vergütungspflichtig. Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte kommen hiermit jedoch nicht in Berührung. Die Vergütungen werden generell durch die Bundesländer und den Bund entrichtet, mitunter durch die Bildungseinrichtungen.



## Während des Unterrichts

### a. Filme und Videos

Für die Verwendung von Filmen und Videos im Unterricht gibt es heutzutage eine Vielzahl denkbarer Methoden. Videos von Plattformen wie YouTube lassen sich beispielsweise über einen Computer oder ein Mobilgerät aus dem Internet streamen und über einen Projektor auf einer Leinwand zeigen. Über Blu-Ray oder DVD können Filme oder andere Sendungen abgespielt und vorgeführt werden. Oder die Lehrkraft teilt einen Link und die Schülerinnen und Schüler schauen das jeweilige Online-Video auf ihrem eigenen Gerät an („bring your own device“).

Die Vorführung von Filmen und Videos ist nur dann urheberrechtlich relevant, wenn sie sich an eine Öffentlichkeit richtet. Der Unterricht in einem geschlossenen Klassenverband ebenso wie in einem Kursverband wird jedoch nach der herrschenden Rechtslehre nicht als „öffentlich“ angesehen. Denn sie bestehen aus einer relativ kleinen Zahl von persönlich verbundenen Schülerinnen und Schülern und die Unterrichtsveranstaltungen sind generell nicht für Außenstehende zugänglich. Auch werden mit der Vorführung von Filmen und Videos im Schulunterricht in aller Regel keine kommerziellen Interessen verfolgt. All dies spricht dafür, dass Vorführungen von Filmen und andere unkörperliche Wiedergaben von geschütztem Material in einer Schulklasse nicht öffentlich sind. Filme dürfen – auch vollständig – gezeigt oder gestreamt, Gedichte vorgetragen und Lieder gesungen werden.



**Merke:** Die Wiedergabe (Vorführen, Vortragen, Streaming usw.) ist außerhalb der Öffentlichkeit urheberrechtsfrei. Für die Vervielfältigungen, die hierbei verwendet werden sollen, gelten die urheberrechtlichen Vorgaben. Das heißt z. B., dass eine Fernsehdokumentation direkt aus dem Internet für die Schulklasse gestreamt werden darf (nicht öffentliche Wiedergabe). Will die Lehrkraft sie jedoch vorher auf ihrem Rechner speichern, um die Sendung lokal abzuspielen, muss hierfür eine Zustimmung vorliegen oder es gilt die → Unterrichtsschranke. Hiernach dürfen nur sehr kurze Filme (die nicht länger als fünf Minuten sind) vollständig kopiert werden. Längere Beiträge wie eine Fernsehdokumentation dürfen dagegen nur auszugsweise – bis zu 15 % – gespeichert werden.

Keine Schwierigkeiten bereitet das Anschauen von Online-Beiträgen per „bring your own device“. Hier führt die Lehrkraft nichts vor, sondern die Schülerinnen und Schüler schauen den Beitrag lediglich an. Dieser „Werkgenuss“ unterliegt keinen urheberrechtlichen Regeln.



#### Für Schülerinnen und Schüler

**Filme und Videos gemeinsam anschauen oder im Unterricht zeigen:** Die beschriebene Freiheit, Filme im Schulunterricht zu zeigen, gilt unabhängig davon, ob dies von den Lehrkräften oder den Schülerinnen und Schülern getan wird.

## b. Jammen, gemeinsam musizieren, Gedichte vortragen

Auch Gedichte und Musik sind in aller Regel urheberrechtlich geschützt. Sie vorzutragen oder abzuspielen ist urheberrechtlich nur relevant, wenn sich dies an eine Öffentlichkeit richtet. Dies ist – wie bereits zum Abspielen von Videos und Filmen beschrieben (siehe S. 16 f.) – in einer Schulklasse nicht der Fall. Die Kopierbeschränkungen sind, wie dort erklärt wurde, dennoch zu beachten.



## c. Homeschooling und Distance Learning

Homeschooling über Video-Konferenzsysteme wie Zoom, den Lernraum Berlin oder BigBlueButton ist seit der Coronapandemie in aller Munde. Urheberrechtlich betrachtet macht es theoretisch einen Unterschied, ob geschütztes Material „vor Ort“ oder über das Internet genutzt wird. Die praktischen rechtlichen Unterschiede für den Schulunterricht sind aber gering.

Beim Homeschooling wird der Unterricht über Online-Technologien gestreamt. Urheberrechtlich betrachtet handelt es sich hierbei um eine Sendung. Das gilt jedenfalls für den synchron übertragenen Live-Unterricht (zu Unterrichtsauf-

zeichnungen, die zeitversetzt wahrgenommen werden, siehe S. 21 f.). Auch für die Sendung gilt, dass sie urheberrechtlich nur bedenklich ist, wenn sie sich an eine Öffentlichkeit richtet. Schülerinnen und Schüler in einem geschlossenen Klassenverband ebenso wie in einem Kursverband stellen jedoch nach der herrschenden Rechtslehre keine Öffentlichkeit dar. Daher dürfen geschützte Inhalte per Live-Sendung gezeigt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Teilnehmerkreis auf die Klasse beschränkt wird. Das ist z. B. bei der Nutzung von Videokonferenzsoftware generell der Fall, da hier nur bestimmte Teilnehmende eingeladen werden.

Materialien werden beim Homeschooling häufig online über Cloudspeicher (wie z. B. Dropbox) oder Lern-Management-Systeme (LMS) geteilt. Verwenden Lehrkräfte in ihren Unterrichtsmaterialien fremde Werke, z. B. Fotos, Texte (oder Ausschnitte daraus) oder Grafiken, kann das aufgrund der → Unterrichtsschranke gestattet sein. Diese gilt generell auch für die Nutzung von Fremdmaterial in Präsentationen oder Referaten der Schülerinnen und Schüler.

## d. Mixen, mashen, sampeln

Vor allem digitale Inhalte und Technologien eröffnen viel Raum für die kreative Entfaltung. Die im Netz allgegenwärtige „Jedermann-Kultur“ zeigt, wie wichtig digitale Kultur und Kommunikation für ganze Generationen ist. Memes, Mash-ups, LipSync- und Karaoke-Videos oder Remixes sind hierfür typische Formen. Solche referenzkulturellen Praktiken gehen häufig mit der „Nachnutzung“, Kombination und Veränderung urheberrechtlich geschützter Inhalte einher. Was ist in diesem Zusammenhang gesetzlich erlaubt?

Der deutsche Gesetzgeber hat im Jahr 2021 eine neue gesetzliche Nutzungserlaubnis speziell für solch kreative Auseinandersetzungen mit und Nachnutzungen von vorbestehenden Werken geschaffen. Nach § 51a UrhG sind Karikaturen, Parodien und Pastiches zulässig. Sie dürfen erstellt und über das Netz oder offline geteilt werden, also beispielsweise als Reel bei Instagram oder TikTok gepostet, bei



YouTube hochgeladen, bei Facebook oder in WhatsApp-Gruppen geteilt werden. Hierbei müssen keine Quellen angegeben und das Material darf auch stark verändert werden (was für viele solche Arten kultureller Auseinandersetzung typisch ist). Ganz wichtig ist, dass nicht bloß „abgekupfert“ oder 1:1 kopiert wird, sondern wirklich eine kreative Auseinandersetzung stattfindet. Dafür müssen sich Karikaturen, Parodien oder Pastiches deutlich von den verwendeten Quellen abheben. Anders ausgedrückt: Sie müssen anders aussehen, klingen und wirken als das Quellmaterial. Mit dieser Voraussetzung will der Gesetzgeber verhindern, dass solche Nachnutzungen der wirtschaftlichen Verwertung des übernommenen Materials schaden und mit diesem in Konkurrenz treten.



Kreative Nutzungsformen der „Jedermann-Kultur“, die gemäß § 51a UrhG zulässig sein können:

- **Memes und GIFs:** Kombination eines fremden Bildes mit einem eigenen Text oder mit Schlagworten. Es gibt auch Musik-Memes/GIFs und unzählige andere Formen.
- **Remixes:** Änderungen/Manipulationen eines einzelnen Werkes, z. B. eines Musikstücks oder Films.
- **Mash-ups:** Video- oder Musikcollagen, bei denen mehrere bereits vorhandene Quellen oder eine Quelle mit eigenen Inhalten kombiniert werden.
- **Fan-Art oder Fan-Fiction:** Eigenständige Inhalte, die z. B. urheberrechtlich geschützte Figuren oder Handlungsstränge verwenden, um neue (aber referenzielle) Geschichten, Bilder oder Ähnliches zu schaffen.
- **Samples:** Kleine Teile geschützter Musik/Aufnahmen, die in eigene Musikstücke kopiert werden.

## e. Videos und Fotos auf Plattformen

Schülerinnen und Schüler, aber auch viele Lehrende, sind heute viel im Internet unterwegs und teilen ihre Videos online, z. B. bei YouTube oder Instagram. Solange diese Videos kein Fremdmaterial enthalten und keine Dritten darin zu sehen sind, können die Hochladenden darüber frei entscheiden (etwa in Erklärvideos oder Vortragsaufzeichnungen).

Viele Nutzervideos enthalten aber nicht nur selbst gemachtes Material, sondern häufig sieht man darin auch andere Personen oder fremde Werke. Ist das der Fall, sind Urheber- und Persönlichkeitsrechte zu beachten.

### Personen auf Fotos und in Videos: Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

In dieser Handreichung wird auf Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte nicht detailliert eingegangen. Daher nur ganz kurz: Wenn andere Personen abgelichtet und die Aufnahmen online gestellt werden sollen, müssen diese Personen in aller Regel um Erlaubnis gefragt werden. Von diesem Grundsatz gibt es nur sehr wenige Ausnahmen!



Weitere Informationen [↗](#)  
zu Persönlichkeitsrechten  
bei Fotos

Wenn Videos urheberrechtlich geschütztes Fremdmaterial enthalten, bedarf es hierfür einer Rechtsgrundlage. Diese kann in einer gesetzlichen Nutzungserlaubnis, z. B. in § 51a liegen. Diese Regelung erlaubt es, Karikaturen, Parodien und Pastiches herzustellen und zu teilen. Daneben können beiläufig erscheinende Werke ein „unwesentliches Beiwerk“ gemäß § 57 UrhG sein. Kurze Schnipsel, die unverändert übernommen werden und mit Quellenverweisen gekennzeichnet sind, können unter das Zitatrecht fallen (siehe S. 30). Und Aufnahmen von (urheberrechtlich geschützten) Gebäuden, die im öffentlichen Raum stehen, dürfen in der Regel aufgrund der sogenannten Panoramafreiheit hergestellt und geteilt werden. Ob eine dieser Regelungen zutrifft, ist im jeweiligen Fall zu prüfen.

### Plattformnutzung und Upload-Filter

Große Plattformen für Nutzerinhalte wie YouTube oder Facebook setzen Upload-Filter ein (manchmal auch „Content-Filter“ genannt). Das sind automatisierte Systeme, die urheberrechtlich relevante Nutzungen in nutzergenerierten Inhalten erkennen. Rechteinhaber können für ihre Werke beim Plattformbetreiber Informationen hinterlegen und bestimmen, ob sie blockiert oder mit Werbung versehen werden. Wird beispielsweise in einem Nutzervideo ein derart gekennzeichnetes Musikstück verwendet und vom Filter erkannt, wird es nach Entscheidung des Rechteinhabers durch das System blockiert oder „durchgelassen“ und mit Werbung versehen.

Diese Praxis existiert bei großen Plattformen schon seit einigen Jahren, ohne dass sie gesetzlich geregelt war. 2021 hat der deutsche Gesetzgeber diesen Aspekt in einem neuen Gesetz geregelt: dem Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG). Es schreibt den Anbietern von sehr großen kommerziellen und marktmächtigen Plattformen wie YouTube, Instagram oder TikTok einerseits vor, Urheberrechtsverletzungen zu verhindern. Andererseits sollen sie auch dafür sorgen, dass legitime Nachnutzungen von Fremdmaterial – wie beispielsweise die bereits beschriebenen Karikaturen, Parodien und Pastiches (siehe S. 19 f.) – nicht durch Upload-Filter automatisch gelöscht oder blockiert werden.


Um das zu verhindern, sind geringfügige Nutzungen „mutmaßlich erlaubt“ und dürfen nicht automatisch blockiert und herausgefiltert werden (vgl. § 9 UrhDaG). Beschwerd sich ein Rechteinhaber über eine mutmaßlich erlaubte Nutzung, wird ein Beschwerdeverfahren eingeleitet, in dem Nutzer und Rechteinhaber angehört werden. Erst nach dessen Abschluss wird entschieden, ob der jeweilige nutzergenerierte Inhalt online bleibt oder doch blockiert wird.



**Merke:** Es geht bei diesen Regelungen ausschließlich um nutzergenerierte Inhalte, die Fremdmaterial enthalten und die auf großen Content-Plattformen und sozialen Netzwerken hochgeladen und öffentlich zugänglich gemacht werden. Das UrhDaG stellt außerhalb dieses speziellen Anwendungsbereichs keine allgemeinen Regeln auf. Wenn beispielsweise im Schulunterricht Videos produziert werden, die nur mit den Unterrichtsteilnehmenden geteilt werden, gilt hierfür die → Unterrichtsschranke. Lern-Management-Systeme und Schulplattformen fallen generell nicht unter das UrhDaG.

## f. Open Content und Open Educational Resources (OER)



Die Informationsstelle OER  bietet umfangreiche Informationen, Quellenhinweise und eine OER-Deutschlandkarte.

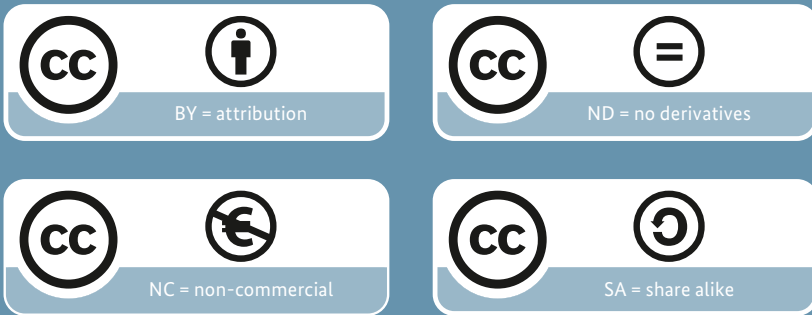
Als Open Content (offene Inhalte) bezeichnet man urheberrechtlich geschütztes Material, das von seinen Urhebern zur Nachnutzung bereitgestellt wird. Das kann alles Mögliche sein: Bilder, Texte, Grafiken, Videos oder Musik. Handelt es sich bei solchen Inhalten um Lehr- oder Lernmaterialien, spricht man von Open Educational Resources (OER).

Um zu ermöglichen, dass geschützte Inhalte zu „offenen“ Inhalten werden, werden Open-Content-Lizenzen eingesetzt. Hierbei handelt es sich um standardisierte, einfach formulierte Standardlizenzen (Lizenz), die dem jeweiligen Inhalt angehängt werden. Durch einen Hyperlink wird auf den Text der offenen Lizenz hingewiesen. Diese besagt dann sinngemäß (vereinfacht dargestellt): „Jeder darf diesen Inhalt frei und ohne Bezahlung nutzen, ihn beliebig kopieren, verbreiten und teilen. Wenn du das tust, musst du die Quelle und den Urheber angeben und diesen Lizenzhinweis übernehmen.“ Kurzum: Open Content kann „frei“ genutzt werden, ohne dafür bezahlen zu müssen, wenn man die Lizenzregeln einhält. Dabei ist zu beachten, dass manche Lizenzvarianten bestimmte Nutzungen nicht abdecken. So gibt es Lizenzen, die die kommerzielle Nutzung oder die Veröffentlichung von bearbeiteten Fassungen des Materials ausschließen. Ein solcher Ausschluss bedeutet, dass individuell Rechte geklärt werden müssen, wenn man eine solche Nutzung vornehmen will.

### Creative Commons

Creative Commons ist eine amerikanische Stiftung, die die CC-Lizenzen entwickelt hat und pflegt. Diese Open-Content-Lizenzen haben sich über die Jahre zu einer Art Standard entwickelt. Wer Open Content veröffentlichen will, nutzt meist eine CC-Lizenz.

CC-Lizenzen basieren auf einem modularen System. Es existieren vier Module, jedes Modul ist mit einem Piktogramm versehen.



Creative-Commons-Lizenzmodule

BY = attribution (Namensnennung)

ND = no derivatives (keine Bearbeitung)

NC = non-commercial (keine kommerzielle Nutzung)

SA = share alike (Weitergabe unter gleichen Bedingungen)

Es gibt sechs verschiedene Lizenzvarianten, die diese Module in unterschiedlichen Kombinationen enthalten. Je nachdem, welche der Varianten vom Rechteinhaber gewählt wurde, ergeben sich verschiedene Anforderungen an die Nachnutzung.



**Merke:** Nicht jede CC-Lizenz erlaubt jede nur denkbare Nutzung. Es ist daher wichtig zu schauen, ob die eigene Nachnutzung von der Lizenz abgedeckt ist. Beispielsweise ist es nicht zulässig, ein Bild, das unter einer NC-Lizenz steht, für kostenpflichtiges Unterrichtsmaterial zu verwenden.

Wichtig ist zudem, die Lizenzpflichten einzuhalten. Erforderlich sind vor allem:

- Nennung des Urhebers/Lizenzgebers,
- Angabe der Lizenz, Verweis auf den Lizenztext,
- Link zur Fundstelle/Originalquelle (bei Online-Inhalten ist das die URL).

Wer gegen diese Pflichten verstößt, begeht einen Rechtsbruch. Open Content ist nicht gemeinfrei, sondern durch die Lizenz wird lediglich eine vertragliche Nutzungserlaubnis unter Auflagen erteilt. Wer sie verletzt, verliert seine Nutzungsrechte und begeht eine Urheberrechtsverletzung und riskiert eine Abmahnung oder Klage.



FAQ [↗](#) von Creative Commons Deutschland



Praxisleitfaden [↗](#) zu Open Content bei Wikimedia

Gemeinfrei bedeutet dagegen, dass Werke, deren Schutz abgelaufen ist (Schutzdauer), ohne Restriktionen und ohne eine Lizenz zu benötigen, frei genutzt werden dürfen. Urheberrechte enden 70 Jahre nach dem Tod des Autors. Die Werke von Vincent van Gogh können also beispielsweise frei kopiert, in Lehrmaterial verwendet oder frei im Internet gepostet werden – auch ohne Urheberhinweis. Das gilt auch für Fotos von Werken Vincent van Goghs (§ 68 UrhG).



## g. Fremdmaterial in Online- und Präsenzprüfungen

Wie auch bei der Konzeption von Unterricht, Referaten oder Präsentationen, so ist es bei Prüfungen oft hilfreich, sich von anderen inspirieren zu lassen. Auch hier gilt (zur Konzeption des Unterrichts), dass es aus urheberrechtlicher Sicht unproblematisch ist, sich bei Prüfungsaufgaben, -abläufen und anderen konzeptionellen Aufgaben an vorbestehendem Material zu orientieren und Konzepte zu übernehmen. Konzepte sind keine geschützten Werke. Gleiches gilt für Informationen und Fakten jeglicher Art, wie z. B. wissenschaftliche Erkenntnisse, Formeln oder reine Daten (wie Geo- oder Wetterdaten). Informationen sind frei von Urheberrechten.

Auch die direkte Übernahme von ausformulierten Prüfungskonzepten, einzelnen Prüfungsaufgaben oder ganzer Fragenkataloge ist in der Regel urheberrechtlich unproblematisch. In normaler Sprache abgefasste Prüfungsfragen erreichen in der

Regel nicht die Schöpfungshöhe und auch die Zusammenstellung einer Reihe von Prüfungsfragen in einem Fragenkatalog ist zumeist kein geschütztes Werk. Was nicht geschützt ist, das ist gemeinfrei und kann ohne Restriktionen genutzt werden.

Das Urheberrecht wird relevant, wenn schutzfähiges Fremdmaterial im Rahmen von Prüfungen verwendet werden soll. Sollen die Schülerinnen und Schüler beispielsweise in der Kunstklausur ein zeitgenössisches Gemälde interpretieren, ist es sinnvoll, ihnen dieses auch als Abbildung zur Verfügung zu stellen. Hier greift grundsätzlich die → Unterrichtsschranke. Hiernach dürfen einzelne Abbildungen und Werke geringen Umfangs vollständig bzw. bis zu 15 % eines Werkes zu Prüfungszwecken an Schulen verwendet werden.

Die → Unterrichtsschranke erlaubt die Nutzung unabhängig davon, ob die Prüfung in Präsenz oder online abgehalten wird. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben nur den Prüflingen zugänglich gemacht werden.

Handelt es sich bei dem zu Prüfungszwecken verwendeten Fremdmaterial um Open Content oder Open Educational Resources, darf es nach den Regeln der hierfür geltenden Lizenz verwendet werden, ohne dass es auf eine individuelle Genehmigung oder gesetzliche Nutzungserlaubnis ankommt. Open-Content-Lizenzen eröffnen wesentlich weitergehende Nutzungsfreiheiten als die gesetzlichen Schrankenbestimmungen und sind leichter verständlich. Offene Inhalte sind als solche gut erkennbar gekennzeichnet (siehe S. 23).



### Für Schülerinnen und Schüler

**Fremdmaterial verwenden:** Auch Schülerinnen und Schüler verwenden in Prüfungssituationen wie z. B. Facharbeiten Fremdmaterial.

Die → Unterrichtsschranke gilt auch hierfür. Neben der generellen Mengenbeschränkung (15 %-Regel) schreibt sie u. a. vor, dass die Quellen angegeben werden.



## Nach dem Unterricht

### a. Lehr- und Lernmaterialien zugänglich machen

Unterrichtsskripte und andere von der Lehrkraft erstellte Lernmaterialien enthalten häufig fremde Werke oder zumindest Werkteile. Wenn hierfür keine Zustimmung vom Rechteinhaber eingeholt wird, hängt die Zulässigkeit der Nachnutzung von den gesetzlichen Nutzungserlaubnissen ab.



**Merke:** Die gesetzlichen Nutzungserlaubnisse sind nur dann relevant, wenn tatsächlich geschütztes Material nachgenutzt wird und man für die Nachnutzung keine Erlaubnis vom Rechteinhaber hat. Gemeinfreies Material darf ohne Einschränkungen nachgenutzt werden, ebenso amtliche Werke. Kleine Auszüge aus Texten, z. B. einzelne Sätze, sind in aller Regel ebenfalls nicht geschützt, sodass bei deren Übernahme die Anforderungen des Zitatrechts nicht beachtet werden müssen. Für die Nutzung von Open Content gelten die Regeln der jeweiligen Open-Content-Lizenz, sodass auch hierbei die rechtlichen Einschränkungen der gesetzlichen Nutzungserlaubnisse nicht beachtet werden müssen.

Sollen die Lernmaterialien für die Schülerinnen und Schüler einer bestimmten Schulklasse oder eines Kurses zugänglich gemacht werden, ist die → Unterrichtsschranke einschlägig. Diese Regelung gilt dagegen nicht, wenn die Materialien frei ins Internet oder auf einer Lernplattform für alle Schülerinnen und Schüler der Schule oder einer bestimmten Stufe bereitgestellt werden sollen (hierfür wäre eine Rechteklärung erforderlich). Nach der → Unterrichtsschranke dürfen generell Werkausschnitte von bis zu 15 % genutzt werden. Einzelne Fotos, Grafiken oder Musikstücke sowie kurze Videos dürfen auch vollständig zu Unterrichtszwecken verwendet werden. Zu Einzelheiten siehe die Ausführungen zur → Unterrichtsschranke.

Werden geschützte Werke oder Werkteile in eigenem Material verwendet, kann auch das Zitatrecht einschlägig sein. Anders als die → Unterrichtsschranke erlaubt es auch Nachnutzungen, die sich an eine unbeschränkte Öffentlichkeit richten. Unterrichtsmaterial, in dem beispielsweise einzelne Fotos nach den Regeln des Zitatrechts verwendet werden, kann also auch frei ins Internet gestellt werden.



### Zitatrecht

Das Zitatrecht findet sich in § 51 UrhG. Es erlaubt, urheberrechtlich geschützte Werke vollständig oder in Auszügen in einer eigenen, unabhängigen schöpferischen Leistung zu verwenden (beispielsweise in einer Präsentation oder einem Text). Zitiert werden darf – wenn alle Voraussetzungen des Zitatrechts vorliegen – aus jeder Art von Werk in jeder Art von Werk. Neben Text- und Bildziten sind daher auch Film- und Musikzitate möglich.

Die eigene Leistung (übernehmendes Werk) muss dabei nicht unbedingt urheberrechtlich geschützt sein. Sie steht jedoch beim Zitieren immer deutlich im Vordergrund. Zitate dienen der Unterstützung des eigenen Schaffens. Besteht die eigene Leistung nur darin, Zitate aneinanderzureihen, sind diese nicht nach § 51 UrhG zulässig. Im Übrigen muss sich das Zitat in einem angemessenen Rahmen halten. Der zulässige Zitatumfang hängt vom jeweiligen Zitatzweck ab.



**Merke:** Zitiert werden darf immer nur so viel, wie es nötig ist, um den Zitatzweck zu erfüllen!

Das übernehmende Werk muss eine innere Verbindung zu dem oder den Zitaten aufweisen. Nur dann liegt ein anerkannter Zitatzweck vor, der die Zitate urheberrechtlich legitimiert. Fehlt es an einer solchen Verbindung, etwa weil die Übernahme nur der Unterhaltung oder Verschönerung o. Ä. dient, ist das Zitatrecht nicht anwendbar. Als Zitatzweck sind vor allem anerkannt:

- **Auseinandersetzung** mit dem zitierten Werk: Beispielsweise darf bei einer Bildbesprechung oder -interpretation im Kunstunterricht das besprochene Bild vollständig abgebildet werden. In anderen Fällen wird es aber meist nicht erforderlich – und damit nicht zulässig – sein, das zitierte Werk vollständig zu übernehmen.
- **Unterstützung** eigener Ausführungen/**Belegfunktion**: Gerade in wissenschaftlichen Arbeiten liegt hierin ein typischer Zitatzweck. Zur Stützung einer eigenen These werden Stellen aus einem anderen Werk zitiert.

Auch beim Zitieren (wie bei der → Unterrichtsschranke) ist die Quelle anzugeben (§ 63 UrhG). Außerdem soll der zitierte Inhalt grundsätzlich nicht verändert werden (Änderungsverbot).

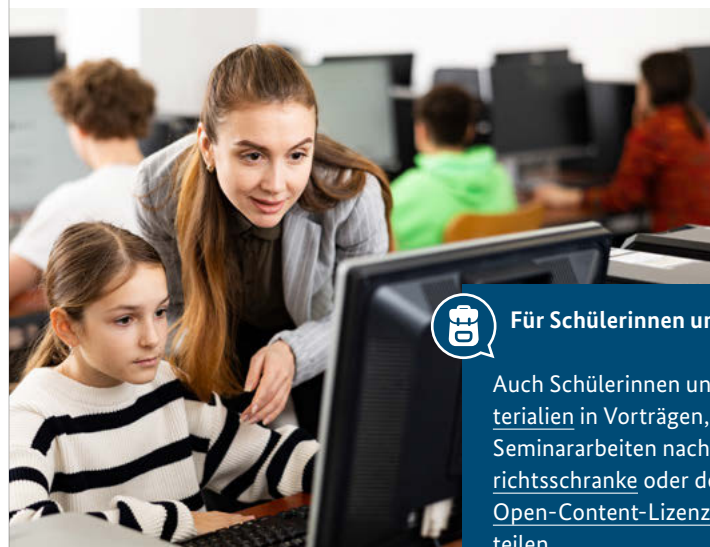
Open Content darf in eigenen Unterrichtsmaterialien nach den Regeln der jeweils hierfür geltenden Open-Content-Lizenz genutzt werden. Im Internet, in sozialen Netzwerken und auf Plattformen finden sich Millionen von offenen Inhalten, die sehr frei, ohne Bezahlung und auch ohne eine individuelle Erlaubnis einholen zu müssen, genutzt werden können. Hierbei sind die Lizenzbestimmungen einzuhalten, Autoren müssen genannt, auf Quellen muss hingewiesen und Lizenzangaben müssen vorgesehen werden (Lizenzangabepflicht). Der meiste Open Content wird unter den weitverbreiteten Lizenzen von Creative Commons zugänglich gemacht (siehe S. 24). Über die erweiterte Suche kann mit Suchmaschinen oder spezialisierten Plattformen gezielt nach offenen Inhalten gesucht werden.

### Pixabay, Unsplash & Co. – Nutzung freier

**Bilddatenbanken:** Im Internet finden sich u. a. verschiedene Datenbanken mit freien Fotos, die von jedem für jeglichen Zweck kostenlos genutzt werden dürfen. Beispiele hierfür sind Unsplash [↗](#) oder Pixabay [↗](#). Diese verwenden oft eigene Lizenzbestimmungen und keine CC-Lizenzen.



Weitere Informationen [↗](#) zu den Lizenzen solcher Datenbanken



### Für Schülerinnen und Schüler

Auch Schülerinnen und Schüler dürfen Fremdmaterialien in Vorträgen, Präsentationen, Haus- und Seminararbeiten nach den Regeln der → Unterrichtsschranke oder dem Zitatrecht bzw. einer Open-Content-Lizenz nutzen, präsentieren und teilen.

## b. Online-Quellen, Hyperlinks, Embedding

Nicht immer ist es nötig, die Inhalte anderer zu kopieren, um sie in den Unterricht einzubeziehen. Vor allem bei Online-Quellen und ihrer Zitation in digitalen Materialien bieten sich Verweise als Alternative an. Der Vorteil: Verweise wie Hyperlinks oder Embeds (Embedding) sind urheberrechtlich in aller Regel problemlos, während Copy-and-paste (Kopieren und Einfügen) bzw. Copy-and-post (Kopieren und Onlinestellen) eine Vielzahl urheberrechtlicher Fragen aufwirft. Der Nachteil: Online-Quellen sind nicht immer zuverlässig. Inhalte verschwinden, werden verschoben, Links gehen ins Leere etc. Ob Verweise methodisch sinnvoll sind, um Fremdmaterial in den Unterricht, beispielsweise in Lehrmaterialien, einzubeziehen, hängt von den Umständen und den eigenen Präferenzen ab.

Urheberrechtlich betrachtet sind insbesondere Hyperlinks unproblematisch, weil es sich hierbei nur um Verweise handelt. Ein Verweis ist keine urheberrechtlich relevante Nutzung. Denn das Werk wird nicht kopiert oder (erneut) öffentlich zugänglich gemacht, sondern es wird lediglich auf die Quelle hingewiesen, die bei einem Klick auf den Link aufgerufen wird.

Das gilt auch für das sogenannte Embedding (Einbetten). Auch hier wird die eingebettete Datei nicht kopiert und von einem anderen Server zugänglich gemacht, sondern es wird lediglich auf die Originalquelle verwiesen. Wird die eingebettete Datei (wie z. B. ein YouTube-Video) aufgerufen, geschieht dies von dem Server, auf dem sie ursprünglich bereitgestellt wurde.

Der urheberrechtlich entscheidende Unterschied zwischen solchen Verweisen und Copy-and-post liegt in der Kontrolle, die der Rechteinhaber über die Bereitstellung des Inhalts ausüben kann. Wird nur per Link oder Embed auf die Quelle verwiesen, kann der Urheber die Zugänglichmachung des Inhalts beenden, indem er ihn aus dem Netz nimmt. Die Links und Embeds gehen dann ins Leere. Wird er dagegen kopiert und auf einem anderen Server, in einem anderen Profil auf einem sozialen Netzwerk usw. wieder veröffentlicht, verliert der Urheber die Kontrolle. Er hat auf die externe Quelle keine Einflussmöglichkeit mehr. Daher ist Copy-and-post in der Regel nicht erlaubt, Verlinken hingegen schon.



**Merke:** Auch wenn Hyperlinks und Embeds generell urheberrechtlich zulässig sind, können Haftungsrisiken entstehen, wenn man auf illegale Quellen verlinkt, beispielsweise illegale Streaming-Websites oder Portale mit rechtswidriger faschistischer Propaganda. Auch beim Verlinken gilt: Auf offensichtlich rechtswidrige Inhalte zu verweisen kann rechtliche Konsequenzen haben!

## c. Unterrichtsaufzeichnungen

Es kann zur Nach- und Vorbereitung der Schulstunde vorteilhaft sein, den Unterricht auf Video aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen online zu stellen. Hierbei ist zunächst auf Persönlichkeits- und Datenschutzrechte der Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte zu achten (siehe S. 21).

Das Urheberrecht wird bei solchen Aufzeichnungen relevant, wenn im Unterricht Fremdmaterial verwendet und wahrnehmbar gemacht wird. Denn im Rahmen der Aufzeichnung wird es kopiert und die Kopien werden (als Bestandteil der Aufzeichnung) zugänglich gemacht. Zeigt die Lehrkraft also beispielsweise im Unterricht ein Video und ist dies in der Unterrichtsaufzeichnung zu sehen, ist das Urheberrecht zu beachten,

Sofern – wie es in der Regel der Fall sein wird – keine Rechte am Fremdmaterial individuell geklärt wurden, sind die Grenzen und Auflagen der gesetzlichen Nutzungserlaubnisse für die Nachnutzung zu beachten. Hier gilt allem voran die



→ Unterrichtsschranke, unter Umständen auch das Zitatrecht oder – bei der Verwendung kreativer Nachnutzungen – die Regel zu Karikaturen, Parodien oder Pastiches. Wie bereits beschrieben (→ Unterrichtsschranke) ist bei Nutzungen nach § 60a vor allem zu beachten, dass die Aufzeichnungen nur den Unterrichtsteilnehmenden zugänglich gemacht werden. Ein Einstellen auf Plattformen über öffentlich zugängliche Kanäle (z. B. bei YouTube) wird von der → Unterrichtsschranke nicht gestattet. Karikaturen, Parodien oder Pastiches dürfen dagegen auch der unbeschränkten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

## d. Meine OER im Netz

Open Educational Resources (OER) sind Lehr- oder Lernmaterialien, die vom Rechteinhaber zur Nachnutzung freigestellt werden. Da solche Materialien in der Regel urheberrechtlich geschützt sind, müssen sie für die freiheitliche Nutzung „geöffnet“ werden (daher „Open Content“). Hierfür ist der Einsatz einer Open-Content-Lizenz wie Creative Commons erforderlich (siehe S. 24).

Das Teilen von Lehr- und Lernmaterialien als Open Content dient der Allgemeinheit. OER können frei, kostenlos und ohne individuelle Genehmigung nachgenutzt werden. So entsteht ein Pool verfügbarer Materials, eine „digitale Allmende“. Auch die Verfasser solcher Materialien profitieren häufig von deren freier Verfügbarkeit, z. B. durch Reputationseffekte.

**Selbst unter CC veröffentlichen:** Auf der Website von Creative Commons können Interessierte ganz einfach eine passende Lizenz auswählen und für ihr Werk verwenden. Die für die Lizenzierung notwendigen Hinweise und Angaben werden von dem Online-Tool „License Chooser“ automatisch generiert. Versehen mit diesen Lizenzhinweisen können die eigenen OER dann auf Plattformen, Websites oder auch im Lern-Management-System der Schule online gestellt oder individuell geteilt werden.



Creative Commons 



**Merke:** Enthalten die Materialien Fremdmaterial, sind wiederum die urheberrechtlichen Regeln (wie z. B. das Zitatrecht) zu beachten!

## e. Individuelle Rechteklärung

Ist die gewünschte Nutzung weder durch eine gesetzliche Nutzungserlaubnis noch aufgrund einer Open-Content-Lizenz gestattet, muss hierfür eine Lizenz, d. h. ein Nutzungsrecht, eingeholt werden. Der Rechteinhaber muss die Lizenz individuell einräumen. Diesen Vorgang nennt man Rechteklärung.

Im Rahmen der Rechteklärung schließt der Rechteinhaber (Lizenzgeber) mit dem Nutzer (Lizenznehmer) einen Vertrag über die Einräumung von Nutzungsrechten. Die Einzelheiten der Rechteeinräumung können sehr variabel vereinbart werden. Sie kann auf bestimmte Nutzungsarten, räumlich oder zeitlich beschränkt werden. Sie kann exklusiv oder nicht exklusiv erteilt werden. Der Rechteinhaber kann ein Nutzungsentgelt („Lizenzgebühr“) fordern oder die Rechte kostenfrei erteilen.

Eine solche Nutzungsvereinbarung kann, muss aber nicht schriftlich (auf Papier, mit Unterschriften) abgeschlossen werden. Auch eine Zustimmung per E-Mail oder mündlich am Telefon reicht formal betrachtet aus. Schriftliche Vereinbarungen jeglicher Art haben jedoch den Vorteil, dass sie aufbewahrt und – z. B. im Falle einer Auseinandersetzung – zu Beweis Zwecken dienen. Auch sind schriftliche Vereinbarungen meist präziser als rein mündliche Absprachen. Zumindest sollte in einer Nutzungsvereinbarung geregelt werden, wer das jeweilige Werk zu welchen Zwecken und zu welchen Konditionen nutzen darf. Eine präzise mündliche Absprache über all diese Details ist fehleranfällig und umständlich.



**Merke:** Lizenzgeber ist nicht zwingend der Urheber. Wenn der Urheber bereits einige oder alle Rechte exklusiv an einen Verwerter, z. B. einen Verlag oder ein Unternehmen, übertragen hat, findet die Rechteklärung mit dem Rechteinhaber (z. B. Verlag) statt.



## A

### Änderungsverbot

Nachnutzungen fremder Inhalte nach den gesetzlichen Nutzungserlaubnissen müssen in der Regel unverändert geschehen. Rein technische Änderungen, wie z. B. die Komprimierung einer Fotodatei, sind keine Änderungen am Werk in diesem Sinne.

Von diesem Grundsatz gibt es zahlreiche Ausnahmen, u. a.:

- Karikaturen, Parodien oder Pastiche: Das sind per Definition Nachnutzungen, bei denen das Werk verändert wird.
- Nutzungen von Sprachwerken nach der → Unterrichtsschranke: Änderungen sind zulässig, sofern sie für die Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre erforderlich sind. Die Anforderungen von § 62 Abs. 5 sind zu beachten.

Siehe § 62 UrhG

### attribution (BY – CC-Lizenz)

Lizenzmodul von Creative Commons: Pflicht zur Nennung des Urhebers in den CC-Lizenzen. Es ist die Angabe zu übernehmen, die man vorfindet. Bleibt der Urheber anonym, ist keine Angabe zu machen; verwendet er ein Pseudonym, ist dieses anzugeben.

## C

### CC-Lizenz

Open-Content-Lizenz von Creative Commons.

### Creative Commons

Amerikanische Stiftung, die zur Förderung der kreativen Allmende (Englisch: „Creative Commons“) Standardlizenzen entwickelt und online bereitstellt. CC-Lizenzen darf jeder kostenlos für seine Werke verwenden.

## E

### Embedding

Die Einbettung eines Online-Inhalts in eine externe Ressource (wie eine Website oder ein Social-Media-Profil) per Verlinkung.

### Exklusive/ Ausschließliche Rechteeinräumung

Wer ein exklusives (= ausschließliches) Nutzungsrecht übertragen bekommt, kann über alle Verwendungsformen, die von der Lizenzierung umfasst sind, allein entscheiden. Er kann andere – einschließlich des Urhebers – von der Nutzung ausschließen. Professionelle Verwerter, z. B. Filmhersteller oder Verlage, lassen

sich an den von ihnen publizierten Werken oft exklusive Nutzungsrechte von den Urhebern einräumen.

Anders: einfache Nutzungsrechte.

## F

### Flagging

Nutzergenerierte Inhalte, die Fremdmaterial enthalten, können beim Upload auf Plattformen als „gesetzlich erlaubt“ gekennzeichnet werden, wenn sie unter eine gesetzliche Nutzungserlaubnis fallen (z. B. Zitat; Karikatur, Parodie oder Pastiche). Sie dürfen dann nicht automatisch von einem Upload-Filter blockiert werden.

### Fremdmaterial

Werke oder Auszüge aus Werken von anderen Urhebern.

## G

### Gemeinfrei

Gemeinfrei und damit ohne jegliche Restriktionen frei von jedem nutzbar sind z. B.:

- Kreative Leistungen, die den Werkbegriff nicht erfüllen (z. B. Ideen oder Konzepte);
- Werke, die die Schöpfungshöhe nicht erreichen;
- Werke, bei denen die Schutzdauer abgelaufen ist (Gemeinfreiheit).

### Geringfügige Nutzung

Eine geringfügige Nutzung im Plattformkontext ist in der Regel mutmaßlich erlaubt. Sie liegt vor bei Verwendung von:

- bis zu 15 Sekunden aus einem Filmwerk oder Video,
- bis zu 15 Sekunden aus einem Song,
- bis zu 160 Zeichen je eines Textes,
- bis zu 125 Kilobyte große Bilder oder Grafiken.

Die Nutzung darf keinen kommerziellen Zwecken, allenfalls der Erzielung unerheblicher Einnahmen dienen.

Siehe § 10 UrhDaG

### Gesamtvertrag

Verträge zwischen Bund und Ländern und Verwertungsgesellschaften, in denen Interpretationen für unbestimmte Rechtsbegriffe festgelegt und Vergütungen vereinbart werden, die für gesetzliche Nutzungserlaubnisse entrichtet werden müssen. Mitunter werden hierin auch zusätzliche, über die gesetzlichen Befugnisse hinausgehende Berechtigungen eingeräumt (z. B. für Hochschulen oder Schulen).



Weitere Informationen [↗](#)

### Gesetzliche Nutzungserlaubnis (Schrankenbestimmung)

Gesetzliche Regelungen, die bestimmte Nutzungshandlungen gestatten, ohne dass hierfür eine Erlaubnis vom Rechteinhaber eingeholt werden muss. Beispiele sind das Zitatrecht, die → Unterrichtsschranke oder die Panoramafreiheit.

### Gesetzliche Vergütung

Zahlungen, die für die Inanspruchnahme von gesetzlichen Nutzungserlaubnissen geschuldet werden. Sie können nur von Verwertungsgesellschaften erhoben werden. Häufig zahlt nicht der Nutzer (z. B. eine Lehrkraft), sondern die öffentliche Hand (die Bundesländer oder der Bund). Die Zahlungsmodalitäten werden durch Gesamtverträge oder Tarife festgelegt.

## H

### Hyperlink

Elektronischer Verweis auf eine Online-Quelle.

## I

### Idee

Ideen sind keine Werke und urheberrechtlich nicht geschützt. Aus einer Idee kann ein Werk entstehen, etwa ein Text

oder ein Film, der dann urheberrechtlich schutzfähig ist. Auch hierbei ist jedoch nur das konkrete Werk, nicht aber die zugrunde liegende Idee geschützt.

## K

### Karikatur

Eine humoristische Darstellung, meist in Form einer Zeichnung oder anderen bildlichen Darstellung, bei der bestimmte charakteristische Züge einer Person, einer Sache oder eines Geschehens stark überzeichnet und so lächerlich gemacht werden.

Siehe § 51a UrhG

### Kommerziell, nicht kommerziell

Kommerziell ist eine Nutzung, die mit der Absicht erfolgt, Profit/Gewinn zu machen. Wenn für die Nutzung/den Nutzungskontext Geld verlangt wird (z. B. kostenpflichtige Seminare), liegt in der Regel eine kommerzielle Nutzung vor. Wird dagegen nur eine Aufwandsentschädigung verlangt, mit der die Selbstkosten getragen werden, aber keine Gewinne erzielt werden sollen, spricht dies gegen eine kommerzielle Nutzung.

Auch bei mittelbarem Gewinnstreben kann eine kommerzielle Nutzung vorliegen. Beispiel: Unterricht an einer unternehmensinternen Weiterbildungseinrichtung für Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter. Die Weiterbildung ist zwar an sich kostenlos, sie dient aber generell dem kommerziellen Interesse des Unternehmens.

### Konzept

Ein Konzept – z. B. zum Ablauf oder Aufbau einer Vorlesung, Präsentation, eines Papers oder einer Prüfung – ist kein Werk, sondern lediglich eine Idee. Die Ausformulierung oder bildliche Darstellung kann urheberrechtlich geschützt sein, nicht aber das Konzept als solches.

## L

### Leistungsschutzrecht

Auch „verwandtes Schutzrecht“ genannt = Rechte, die dem Urheberrecht ähneln, aber nicht dem Schutz origineller geistiger Schöpfungen dienen, sondern beispielsweise Investitionen.

Beispiele: Tonträgerherstellerrecht (§ 85 UrhG) oder Lichtbildrecht (§ 72 UrhG).

### Lern-Management-System (LMS)

Lernplattformen für Hochschulen oder Schulen, auf denen u. a. unterrichtsbegleitende Lernräume eingerichtet, Materialien verfügbar gemacht, Kalender oder Chatgruppen geführt werden können. Beispiele sind Moodle oder (als freie und quelloffene Variante) ILIAS.

### Lizenz

Vertraglich vereinbarte Nutzungserlaubnis. Sie kann entweder individuell als Vertrag oder über eine Standardlizenz, z. B. durch eine Open-Content-Lizenz oder einen EULA (End User License Agreement, dt.: Endbenutzer-Lizenzvertrag), eingeräumt werden.

### Lizenzangabepflicht

Alle Open-Content-Lizenzen und Open-Source-Lizenzen schreiben vor, bei jeder Nachnutzung anzugeben, unter welcher Lizenz der jeweilige Inhalt steht. Dies erfolgt in der Regel durch Angabe eines Hyperlinks auf den Lizenztext.

### Lizenzpflicht

Vertragliche Nutzungsvorgabe, z. B. in einem Lizenzvertrag oder einer Open-Content-Lizenz. Bei Open-Content-Lizenzen sind dies vor allem die Pflicht zur Autorennennung (attribution), zur Quellen- und Lizenzangabe (Lizenzangabepflicht). Wie diese Hinweise gesetzt werden, hängt von der Praktikabilität in der jeweiligen Nutzungssituation sowie der Üblichkeit ab.

## M

### Miturheber

Mehrere Personen, die ein gemeinsames Werk verfasst haben, beispielsweise Ko-Autorinnen eines wissenschaftlichen Beitrags. Die Entscheidungsbefugnis über die Verwertung des Werkes (beispielsweise den Abschluss eines Verlagsvertrags) steht ihnen gemeinsam zu.

Siehe § 8 UrhG

### Mutmaßlich erlaubte Nutzung

Mutmaßlich erlaubte Nutzungen dürfen durch Upload-Filter nicht automatisch blockiert werden.

Dies sind:

- Inhalte, die weniger als die Hälfte eines fremden Werkes oder mehrerer fremder Werke enthalten und
- diese fremden Werkteile mit einem anderen Inhalt kombinieren und
- eine geringfügige Nutzung darstellen oder – falls doch ein größerer Teil der fremden Werke genutzt wird – der Inhalt von dem Nutzer als gesetzlich erlaubt gekennzeichnet ist (sogenanntes Flagging).

Siehe § 9 UrhDaG

## N

### Nachnutzung

Juristisch unspezifischer Begriff für die urheberrechtlich relevante Verwendung von Fremdmaterial. Entspricht inhaltlich dem Begriff Nutzung (im Sinne des Urheberrechts).

### Nicht exklusive/ Einfache Rechteeinräumung

Nicht exklusive (einfache) Nutzungsrechte können (anders als exklusive Nutzungsrechte) unbegrenzt häufig vergeben werden. Inhaber von einfachen Nutzungsrechten können anderen die Nutzung nicht verbieten. Der Urheber kann weiterhin sein Werk nutzen und darüber verfügen. Über Open-Content-Lizenzen werden beispielsweise nicht exklusive Nutzungsrechte eingeräumt, da Open Content per Definition unbeschränkt vielen Nutzern zur Verfügung gestellt werden soll.

### Nicht verfügbare Werke (vergriffene Werke)

Werke, die auf den üblichen Vertriebswegen (vor allem im Handel) nicht mehr angeboten werden.

Siehe § 52b Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG

### no derivatives (ND – CC-Lizenz)

Lizenzmodul von Creative Commons: Geänderte Versionen des lizenzierten Werkes dürfen nicht veröffentlicht und/oder geteilt werden.

### non commercial (NC – CC-Lizenz)

Lizenzmodul von Creative Commons: Nutzungen, die keinen geschäftlichen Zwecken und nicht dazu dienen, Geld zu verdienen.

### Nutzergenerierte Inhalte/ User-Generated-Content

Online-Inhalte von in der Regel nicht professionellen Kreativschaffenden. Sie werden meist auf Plattformen und in sozialen Netzwerken hochgeladen, gepostet und geteilt.

### Nutzung (im Sinne des Urheberrechts)

Vervielfältigen, Verbreiten, öffentliches Wiedergeben eines urheberrechtlich geschützten Werkes. Der reine Werkgenuss oder Verweise auf Fundorte von Werken sind keine Nutzungen.

Siehe § 15 UrhG

## O

### Öffentliche Wiedergabe

Unkörperliche Wiedergabe eines Werkes, u. a. das Vortragen, Aufführen, Vorführen, Senden oder die öffentliche Zugänglichmachung des jeweiligen Werkes.

Siehe § 15 Abs. 2 und 3 UrhG

### Öffentliche Zugänglichmachung

Der Öffentlichkeit ein Werk online (im Internet, auf sozialen Medien, Plattformen usw.) der Öffentlichkeit zum Abruf/Download bereitstellen. Eine Zugänglichmachung, die sich nicht an eine Öffentlichkeit richtet, wird vom Urheberrecht nicht erfasst und ist damit ohne Restriktionen zulässig.

Siehe § 19a UrhG

### Öffentlichkeit

Öffentlich ist eine Wiedergabe, die sich an eine größere und unbestimmte Gruppe von persönlich nicht verbundenen Personen richtet. Öffentlich ist beispielsweise das Abspielen von Musik bei einer Veranstaltung, die Zugänglichmachung eines Textes auf einer Website oder eines Bildes in sozialen Netzwerken.

Siehe § 15 Abs. 3 UrhG

### Open Content (offene Inhalte)

Urheberrechtlich geschütztes Material, das nach den Regeln einer Open-Content-Lizenz unter Einhaltung gewisser Regeln (Lizenzpflichten) weitgehend frei genutzt werden darf. Open Content ist immer als solcher gekennzeichnet. In Suchmaschinen kann man (über die erweiterten Sucheinstellungen) gezielt nach Open Content suchen. Auch gibt es spezielle Plattformen und Aggregatoren dafür.

### Open-Content-Lizenz (offene Lizenz)

Standardisierte Nutzungserlaubnis, die es ermöglicht, automatisch (ohne direkten Kontakt) einer unbestimmten Zahl von Personen Nutzungsrechte einzuräumen. Open-Content-Lizenzen werden meist von spezialisierten Organisationen wie Creative Commons entwickelt und zur allgemeinen Nutzung bereitgestellt.

### Open Educational Resources (offene Bildungsmaterialien – OER)

Open Content in Form von Lehr- und Lernmaterialien.

### Open-Source-Lizenz

Lizenz für quelloffene (freie) Software.

## P

### Panoramafreiheit

Urheberrechtlich geschützte Kunstwerke und Gebäude, die sich dauerhaft im öffentlichen Raum befinden, dürfen abgebildet (fotografiert, gefilmt oder gemalt) werden. Die Abbildungen dürfen beliebig kopiert, gepostet, geteilt und verbreitet werden – auch zu kommerziellen Zwecken.

Siehe § 59 UrhG

### Parodie

Eine humoristische oder verspottende Auseinandersetzung, in der Fremdmaterial verwendet wird. Die Auseinandersetzung muss sich nicht auf das ursprüngliche Werk selbst, sondern kann sich auch auf eine Person oder ein Ereignis beziehen.

Siehe § 51a UrhG

### Pastiche

Nachnutzung von Fremdmaterial, bei der einzelne oder mehrere fremde Quellen umgestaltet, neu kombiniert, arrangiert oder in einen anderen inhaltlichen Zusammenhang gestellt werden. Beispiele sind Memes, Remixes oder samplebasierte Musik.

Siehe § 51a UrhG

### Privatkopie

Vervielfältigung von urheberrechtlich geschütztem Material zu rein privaten Zwecken.

Beispiel: privater Mitschnitt einer TV-Sendung zum zeitversetzten Anschauen.

Siehe § 53 Abs. 1 UrhG

### Privatkopieschranke

Gesetzliche Nutzungserlaubnis, nach der einzelne Vervielfältigungen von geschützten Werken zu rein privaten Zwecken angefertigt werden dürfen (Privatkopien). Das gilt beispielsweise, wenn man sich Bilder aus dem Netz zur Nutzung als Hintergrund für den privaten Rechner herunterlädt oder auch bei der Speicherung einer Fernsehsendung auf einer Festplatte oder einem (virtuellen) Videorekorder.

Siehe § 53 Abs. 1 UrhG

## Q

### Quellenangabepflicht nach Creative Commons

Ähnlich der gesetzlichen Quellenangabepflicht nach UrhG. CC-Lizenzen schreiben vor, bei Online-Quellen einen Hyperlink zu setzen. Für die Angaben bei Offline-Publikationen siehe die Quellenangabepflicht nach UrhG.

### Quellenangabepflicht nach UrhG

Gesetzliche Nutzungserlaubnisse schreiben in der Regel vor, dass zumindest der Urheber und die Fundstelle genannt werden. Bei Online-Inhalten gibt man üblicherweise als Fundstelle einen Hyperlink an. Bei Karikaturen, Parodien oder Pastiches müssen ausnahmsweise keine Quellen angegeben werden.

Siehe § 63 UrhG

## R

### Rechteklärung

Individuelle Einholung einer Nutzungserlaubnis (Lizenz) vom Rechteinhaber per vertraglicher Vereinbarung.

## S

### Schöpfungshöhe

Das Mindestmaß an kreativer Originalität, das ein Werk aufweisen muss, um urheberrechtlich geschützt zu sein.

### Schulbücher

Werke, die ausschließlich für den Unterricht an Schulen bestimmt und als Schulbuch gekennzeichnet sind.

### Schutzdauer/Schutzfrist

Die begrenzte Laufzeit des Urheberrechtsschutzes. Läuft die Schutzdauer ab, wird das Werk gemeinfrei. Die Schutzdauer des Urheberrechts beträgt in Europa einheitlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Für Leistungsschutzrechte gelten andere Schutzfristen: Einfache Lichtbilder (an denen kein Urheberrecht, sondern ein „Lichtbildrecht“ besteht) werden z. B. 50 Jahre nach deren Erstellung/Veröffentlichung gemeinfrei.

Siehe § 64 und § 69 UrhG

### share alike (SA – CC-Lizenz)

Lizenzmodul von Creative Commons: Das Teilen einer geänderten Version des lizenzierten Inhalts ist nur unter derselben Lizenz (z. B. CC BY-SA) zulässig.

## T

### Teilen

Juristisch unspezifischer Begriff; steht hier für jede urheberrechtlich relevante Art der Weitergabe und Zugänglichmachung von Inhalten und Material (Streams, Posts, Hochladen, Kopieren und Verteilen usw.).

## U

### Übernehmendes Werk

Eine eigenständige schöpferische Leistung, in der zitiert wird. Sie muss nicht unbedingt urheberrechtlich geschützt sein.

### Unkörperlich

Nutzung im Sinne des Urheberrechts, im Rahmen derer das Werk lediglich wiedergegeben wird (wie bei einem Vortrag oder einer Filmvorführung), nicht aber vervielfältigt oder verbreitet wird.

### Unterrichtsschranke

Gesetzliche Erlaubnis für Nutzungen zu Unterrichtszwecken (z. B. im Schulunterricht oder in der universitären Lehre). Hiernach dürfen bis zu 15 % eines geschützten Werkes nachgenutzt werden. Werke geringen Umfangs oder Beiträge aus Fachzeitschriften u. a. dürfen vollständig genutzt werden. Für ausführliche Informationen siehe S. 10 ff.

### Unwesentliches Beiwerk

Eine Nachnutzung, bei der ganz beiläufig Fremdmaterial wahrnehmbar gemacht wird. Die Nutzung muss geradezu beliebig austauschbar sein. Beispiel: Musik, die im Hintergrund eines Homevideos zu hören ist, weil sie bei dessen Aufnahme gerade im Radio lief.

Siehe § 57 UrhG



## Upload-Filter

---

Automatisierte Systeme zur Verhinderung von Urheberrechtsverletzungen bzw. zur Kommerzialisierung von nutzergenerierten Inhalten auf Plattformen. Ein Beispiel ist das System „Content-ID“ bei YouTube.

## Urheber

---

Der Mensch, der ein Werk geschaffen hat. Der Urheber wird automatisch Inhaber des Urheberrechts, wenn er ein Werk geschaffen hat. Urheber kann jeder Mensch sein, unabhängig davon, ob er volljährig usw. ist

Siehe § 7 UrhG

## Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG)

---

Gesetz über die von nutzergenerierten Inhalten auf großen Plattformen und sozialen Netzwerken. Es enthält vor allem Haftungsregeln für die Anbieter solcher Plattformen, regelt aber auch die Rechte von Nutzern solcher Dienste.

## Urheberrechtsgesetz (UrhG)

---

„Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“.

## Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG)

---

Urheberrechtsreform, mit der im Jahr 2018 die gesetzlichen Nutzungserlaubnisse u. a. für Wissenschaft und Bildung neu geregelt wurden.

# V

## Verbreiten

---

Überlassung physischer Kopien (z. B. Ausdrücke, CDs) an Dritte.

Siehe § 17 UrhG

## Vergriffene Werke

---

Nicht verfügbare Werke.

## Vervielfältigung

---

Analoge oder digitale Kopie eines geschützten Werkes oder Werkteils.

## Verwerter

---

Inhaber von (meist exklusiven) Nutzungsrechten. Beispiele: Verlage, Plattenfirmen oder Filmhersteller.

## Verwertungsgesellschaft

---

Organisation, deren hauptsächlicher Zweck es ist, für eine Vielzahl von Rechteinhabern Urheberrechte wahrzunehmen. Beispiele: VG WORT (Rechte von Verlagen und Autoren), VG Bild-Kunst (Rechte an visuellen Werken), GEMA (Rechte an Musikwerken).

# W

## Werk

---

Kreative individuelle Gestaltung/Schöpfung eines Urhebers, die eine gewisse Originalität (Schöpfungshöhe) aufweist. Konzepte, Fakten und Informationen sowie Ideen sind menschliche Schöpfungen und daher keine Werke.

Siehe § 2 UrhG

## Werkart

---

Beispiele: Sprachwerke, Musikwerke, Filmwerke, Lichtbildwerke, Computerprogramme. Zumeist sind die Regeln für alle Werkarten gleich. Nur manche Normen des UrhG differenzieren nach Werkarten. Anders bei Computerprogrammen, denen ein eigener Abschnitt des UrhG mit Sonderregeln gewidmet ist (siehe § 69a – § 69g).

Siehe § 2 Abs. 2 UrhG

## Werke geringen Umfangs

---

Druckwerke mit bis zu 25 Seiten (auch einzelne Gedichte oder Liedtexte), Filme und Videos mit bis zu fünf Minuten Länge, einzelne Musikstücke.

## Werkgenuss

---

Das Ansehen, Anhören oder sonstige Wahrnehmen eines Werkes. Der Werkgenuss unterliegt keinen urheberrechtlichen Restriktionen.

## Werkteil

---

Ausschnitt eines Werkes, der die Anforderungen an den urheberrechtlichen Schutz (vor allem die Schöpfungshöhe) erfüllt und bei dessen Nutzung daher die Vorgaben des Urheberrechts erfüllt werden müssen (z. B. ein Textauschnitt).

# Z

## Zitatrecht

---

Erlaubnis, fremde Werke auszugsweise oder vollständig in ein „übernehmendes Werk“ zu verwenden. Übernehmendes Werk und Zitate müssen eine innere Verbindung aufweisen und es muss ein anerkannter Zitatzweck verfolgt werden. Die Zitate dürfen nicht zu umfangreich sein („so viel wie nötig“), sie dürfen nur in unveränderter Form erfolgen und die Quelle ist anzugeben.

Siehe § 51 UrhG

## Zitatzweck

---

Zitate müssen der Unterstützung einer eigenen eigenständigen schöpferischen Leistung dienen (übernehmendes Werk). Übernahmen, die nur der Verschönerung oder Unterhaltung („Illustrationszweck“) dienen, sind nach dem urheberrechtlichen Zitatrecht nicht zulässig.

## Impressum

**Herausgeber**

Bundesministerium  
für Bildung und Forschung (BMBF)  
Referat Grundsatzfragen der Datenpolitik;  
Rahmenbedingungen der Digitalisierung  
11055 Berlin

**Bestellungen**

schriftlich an  
Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 48 10 09  
18132 Rostock  
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de  
oder per  
Tel.: 030 18 272 272 1  
Fax: 030 18 10 272 272 1

**Download unter**

bmbf.de/publikationen

**Stand**

Juli 2023

**Text**

Till Kreutzer und Georg Fischer, iRights.Law;  
BMBF

**Gestaltung**

neues handeln AG

**Druck**

BMBF

**Bildnachweise**

Adobe Stock  
Titel: Monkey Business  
S. 2: Jacob Lund  
S. 4: Drazen  
S. 6: NAMPIX  
S. 10–11: Jade Maas  
S. 14–15: kunakorn  
S. 16: Drazen  
S. 18: Daisy Daisy  
S. 20: master1305 (oben), design\_kuch  
(unten) S. 26–27: JackF  
S. 28: JustLife  
S. 31: JackF  
S. 33: Mediaphotos  
S. 36: Zoran Zeremski

Diese Publikation wird als Fachinformation  
des Bundesministeriums für Bildung und  
Forschung kostenlos herausgegeben. Sie ist  
nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht  
zur Wahlwerbung politischer Parteien oder  
Gruppen eingesetzt werden.



Diese Handreichung steht unter der  
Creative-Commons-Lizenz CC BY-SA 4.0.

[bmbf.de](https://www.bmbf.de)

 [@BMBF\\_Bund](https://twitter.com/BMBF_Bund)

 [@bmbf.de](https://www.facebook.com/bmbf.de)

 [@bmbf.bund](https://www.instagram.com/bmbf.bund)